

BEITRAGS-ORDNUNG

DER

Homburger Turngemeinde 1846 e.V.



1. Regelungen zur Mitgliedschaft

1. Die **Satzung und Ordnungen** der HTG werden mit der Online-Antragstellung zur Mitgliedschaft anerkannt. Diese sind auf der Homepage nachlesbar und liegen in der Geschäftsstelle aus.
2. Die **Mitgliedschaft**, auch in einzelne Abteilungen, wird von der HTG in Textform (Mail oder Brief) zum 1. des gewählten Monats bestätigt. Beach- und Tennisbeiträge werden jährlich, Beiträge für befristete Angebote einmalig, jeweils im Vorhinein fällig und abgebucht.
3. Ein **Wechsel in eine andere Abteilung**, mit Aufgabe der Mitgliedschaft der bisherigen Abteilung, ist zu jedem 1. eines Monats möglich. Es gilt der jeweils höhere Abteilungsbeitrag bis zum Ende einer regulären Mitgliedschaft aus der bisherigen Abteilung.
4. Der Wechsel von der **aktiven in die passive Mitgliedschaft** ist jeweils zum 1.01. und 1.07. eines Jahres möglich. Der Austritt aus der „Passiven Abteilung“ ist nur zum Jahresende möglich oder durch Wechsel in eine aktive Abteilung. Der Passivbeitrag wird nicht verrechnet.
5. Der **Austritt** aus der HTG und auch aus einzelnen Abteilungen, ist zum 30.6. (letzter Kündigungstermin: 15.5.) und zum 31.12. (letzter Kündigungstermin 15.11.) schriftlich gegenüber der HTG-Geschäftsstelle zu erklären.
6. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag eine mind. 2 bis max. 12-monatige **Ruhezeit**, jeweils zum 1. eines Folgemonats der Beantragung, im Verein erlangen. Dies beispielsweise bei einem Auslandsaufenthalt oder einer Schwangerschaft. Ein geeigneter Nachweis, ein ärztliches Attest oder eine Schul- oder Arbeitgeberbescheinigung ist zu vorzulegen. **Rückwirkende Anträge auf Ruhezeiten** sind in der Regel ausgeschlossen.
7. **Bundesdatenschutzgesetz:** Die Erhebung aller Mitgliedsdaten ist freiwillig. Sie werden im Rahmen eines automatischen Verfahrens in einer Vereinsdatei gespeichert. Die Daten werden zum Zwecke des Beitragseinzuges der jeweiligen Bank übermittelt. Der uneingeschränkten und unentgeltlichen Nutzung durch die HTG von Bild- und Tonaufnahmen im Verein und bei Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen wird mit Antragstellung zur Mitgliedschaft bis auf Widerruf zugestimmt.



2. Beiträge und Gebühren

1. **Aufnahmegebühren** und die im Aufnahmejahr anfallenden Beträge sind mit der Aufnahme in den Verein fällig. Bis zu ihrer Zahlung und vor Erteilung der Einzugsermächtigung darf das Mitglied seine Rechte nach § 6 der Satzung nicht ausüben. Die Aufnahme in den Verein und/oder eine Abteilung ist jeweils nur zum 1. eines Monats möglich.
2. **Aufnahmegebühren bei Sonderveranstaltungen**, z.B. Tag d. offenen Tür, Schnuppertag, Feste etc., kann die Aufnahmegebühr durch das Präsidium erlassen oder reduziert werden.
3. **HTG-Grundbeiträge** werden je Mitglied in Rechnung gestellt.
4. **Abteilungsbeiträge oder Zusatzbeiträge** werden, für jedes ausgeübte Sportangebot erhoben.
5. **Gebühren für befristete Sportangebote** und Kurse sind in den Grund- und Abteilungs-Beiträgen nicht enthalten. Diese werden gesondert festgelegt.
6. Für **Eltern-Kindturnen und Babyfit** werden jeweils ein Elternteil (nur Grundbeitrag) und ein Kind (Grund- und Abteilungsbeitrag) Mitglied.
7. Ein individuelles Training von einem Mitglied (keine Trainer der HTG) oder einem externen Trainier an ein anderes HTG-Mitglied wird mit einer **Platzgebühr von 30,- €/Stunde** berechnet.
8. Vor einem **Probetraining** in der Abteilung Motoricum, ist eine Trainingsgebühr i.H.v. **30,-€** ist fällig. Eine spätere Verrechnung bei Eintritt in die HTG mit fälligen Beiträgen kann nur innerhalb von 14 Tagen nach dem Probetraining erfolgen.
9. **Einlassbänder** für das Motoricum sind im Startpaket enthalten. Ersatzbänder werden mit 35,-€ berechnet. Einlassbänder erlauben auch die Zufahrt zu den Parkdecks.
10. Mitglieder zahlen einmalig 35,-€ **Chipgebühr** für die kostenfreie Nutzung der HTG-eigenen Parkdecks.

3. Zahlungsmodalitäten

1. Mitgliedsbeiträge (Grundbeiträge, Zusatzbeiträge, Kurs- und Camp-Beiträge, Saisonbeiträge u.a.) und sonstige Zahlungen – im Folgenden „Beiträge“ genannt - sind grundsätzlich im **Voraus im Wege des Bankeinzuges** zu entrichten. Die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, dem Verein eine entsprechendes **SEPA-Lastschriftmandat** zu erteilen.
2. Die jährlichen **Beitrags-Abbuchungen** erfolgen in der ersten Januarwoche. Die halbjährlichen Beitragsabbuchungen erfolgen in der ersten Januar- und Juliwoche. Motoricums-Mitglieder können eine monatliche Zahlungsweise wählen. Monatszahler werden am ersten Werktag eines jeden Monats eingezogen. **Zwischenabbuchungen** sind möglich: Camps, Kurse, Trainings, Eintritte, etc. Für Tennis- sowie Beachvolleyballmitglieder gilt der jeweilige Abteilungsbeitrag als Saisonbeitrag und ist in einer Summe im Voraus fällig.
3. **Rücklastschriftkosten** trägt das Mitglied. In begründeten Einzelfällen kann der BGB Vorstand befristete Ausnahmen gewähren (Barzahlung oder Überweisung).
4. **Schüler, Studenten** (bis 25J.) und Aupairs zahlen auf Nachweis den Mitgliedsbeitrag "bis 17 Jahre = (j)", jeweils für den Zeitraum des Nachweises.
5. **Familiennachlass** wird auf Antrag in Höhe von 15 % des jeweiligen Grundbeitrages für das zurückliegende Jahr gewährt, wenn mindestens drei Familienangehörige unter der gleichen Anschrift gemeldet sind und eine Einzugsermächtigung für den Gesamtbeitrag erteilt ist.
6. **Beitragsersstattungen** erfolgen:
 1. per Gutschrift auf dem HTG-Mitgliedskonto insoweit nicht die HTG die Belastung zu vertreten hat. (z.B. nachträglicher Nachweis des Studentenstatus)
 2. per Überweisung auf das Bankkonto des Mitgliedes, welches eine Belastung seitens der HTG zu Recht beanstandet.

4. Konsequenzen bei Nichtzahlung

1. Ein Mitglied, das seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, wird vom Verein unverzüglich zur Zahlung aufgefordert. Angefallene Fremdspesen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Zusätzlich erhebt der Verein eine angemessene Bearbeitungsgebühr: 1. Mahnung/Zahlungserinnerung 0,00 €; 2. Mahnung 10,00 €; 3. Mahnung 20,- €.
2. Solange das Mitglied seine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht erfüllt hat, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte. Die Geschäftsstelle unterrichtet hiervon die Kursleiter und Vorstände der Abteilungen, denen das Mitglied angehört.
3. Ist ein Mitglied mehr als 3 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, wird es aus der Mitgliederliste zum nächsten regulären Kündigungstermin gestrichen. Sollte ein Mitglied den erfolgten Beitragseinzug unbegründet und/oder unangekündigt widerrufen, führt dies ebenfalls zur Streichung aus der Mitgliederliste zum nächsten regulären Kündigungstermin. Die Streichung wird dem Mitglied bekanntgegeben. Dabei wird das Mitglied aufgefordert, die rückständigen Beträge zu entrichten. Der Verein zieht diese gegebenenfalls auf dem Rechtswege ein. Der Verein kann seine Forderungen gegen das Mitglied auch gegen Entgelt an Dritte abtreten.